



Zahl: 640-4/A/0677/2023
Schwaz, den 22.03.2023
Ing. M/bl

Betreff: Archengasse – Grabungsarbeiten der Telekom Austria – Vornahme
von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Harald Hohenauer - 0664/8561677
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Archengasse durch die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 03.04.2023 bis 06.04.2023 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Durchführung der Grabungsarbeiten ist die Archengasse zwischen der Swarovskistraße und der Bahnhofstraße für den Individualverkehr zu sperren. Im Kreuzungsbereich Swarovskistraße/Archengasse ist ein Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 sowie ein Scherengitter über beinahe die gesamte Fahrbahnbreite aufzustellen. Die neben dem Scherengitter verbleibende Restbreite hat 1,50 m für Fußgänger zu betragen.
2. Im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Archengasse ist ein Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie ein Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
3. Die bestehende Einbahnregelung in der Archengasse in nördlicher Richtung ist durch die Abdunklung der Verkehrszeichen „Einbahnstraße“ und „Einfahrt verboten“ aufzuheben. In Höhe der Litfasssäule in der Archengasse unmittelbar vor dem einspurigen Teilstück in Richtung Bahnhofstraße ist das Verkehrszeichen „Achtung Gegenverkehr“ gem. § 50 Ziff. 14 StVO 1960 aufzustellen.
4. Der Baustellenbereich ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken. Die Abplankung hat derartig zu erfolgen, dass in der Archengasse jedenfalls eine nutzbare Gehwegbreite von zumindest 1,30 m verbleibt.
5. Das Lebensmittelgeschäft Reibmayr ist nachweislich, zumindest bis längstens Mittwoch, 29.03.2023, bezüglich der Disposition der Anlieferungen über die Sperrung zu informieren.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verord-

neten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz